



EHRENORDNUNG

vom 16. Februar 2014

I. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Jedes Vereinsmitglied kann aufgrund seiner Vereinszugehörigkeit geehrt oder ausgezeichnet werden.
- 1.2 Jedes Vereinsmitglied kann wegen besonderer Verdienste geehrt oder ausgezeichnet werden.
- 1.3 Jedes Vereinsmitglied kann einen Antrag auf Auszeichnung für sich oder für ein anderes Mitglied stellen.
- 1.4 Ehrungen oder Auszeichnungen aus besonderen Anlässen werden durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.

II. Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft

Ehrungen für langjährige Vereinstreue erfolgen durch die Verleihung mit Ehrennadel und Ehrenurkunde, und zwar für

- a) 20-jährige Mitgliedschaft mit der Vereinsnadel in Silber
- b) 25-jährige Mitgliedschaft mit der Vereinsnadel in Gold
- c) 30-jährige Mitgliedschaft mit der Vereinsnadel in Gold und Jahreszahl
- d) bei jeder weiteren 10-jährigen Mitgliedschaft mit der Vereinsnadel in Gold und Jahreszahl
- e) ab 60-jähriger Mitgliedschaft alle 5 Jahre mit der Vereinsnadel in Gold und Jahreszahl

III. Ehrungen für besondere Leistungen und Verdienste

- 3.1 Vereinsmitglieder - in Ausnahmefällen auch Nichtmitglieder - können für besondere Leistungen und Verdienste mit einer Ehrennadel, Ehrenurkunde und angemessenem Präsent geehrt werden.
- 3.2 Vorschlagsberechtigt sind alle Vereinsmitglieder. Anträge sind dem Vorstand schriftlich und frühzeitig einzureichen. Der Vorstand entscheidet mit einer Zweidrittelmehrheit.
- 3.3 Für Verdienste im sportlichen Bereich - gleich welcher Sportart - kann ein Vereinsmitglied, eine Mannschaft, eine Gruppe oder eine Riege durch den jeweiligen Fachverband mit z. B. Ehrenurkunde, Diplom, Plakette oder Ehrenteller ausgezeichnet werden.

IV. Ernennung zum Ehrenmitglied

- 4.1 Langjährige Vereinsmitglieder, die sich außerordentliche Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Der Vorstand entscheidet mit einer Zweidrittelmehrheit. Die Ehrung erfolgt mit Ehrenurkunde und angemessenem Präsent.
- 4.2 Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedbeitrags befreit.
- 4.3 Die Rechte des Ehrenmitglieds als Vereinsmitglied werden nicht berührt.

V. Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

- 5.1 Erste Vorsitzende, die nach langjähriger Tätigkeit und außerordentlicher Verdienste ihr Amt nicht mehr ausüben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Der Vorstand entscheidet mit einer Zweidrittelmehrheit. Die Ehrung erfolgt mit Ehrenurkunde und angemessenem Präsent.
- 5.2 Der Ehrenvorsitzende ist Mitglied des erweiterten Vorstands mit beratender Stimme.
- 5.3 Ehrenvorsitzende sind von der Zahlung des Mitgliedbeitrags befreit.
- 5.4 Die Rechte des Ehrenvorsitzenden als Vereinsmitglied werden nicht berührt.

VI. Rücknahme von Ehrungen

Der Vorstand kann mit Zweidrittelmehrheit eine erfolgte Ehrung wieder zurücknehmen oder annullieren, wenn der oder die Geehrte durch sein oder ihr Verhalten dem Ansehen des Vereins in grober Weise schadet.

VII. Inkrafttreten der Ehrenordnung

Die Ehrenordnung tritt mit der Zustimmung durch einen Vorstandsbeschluss in Kraft.


VIII. Gültigkeit

Diese Ehrenordnung tritt an die Stelle der Ehrenordnung vom 23. November 1994 und ist gültig in ihrer jeweils aktuellen Fassung.


Lage-Ehrentrup, den 16. Februar 2014



Gerhard Kulemann
Vorsitzender



Tim Eweler
Stellv. Vorsitzender



Sven Friesen
Geschäftsführer



Harald Stegemann
Stellv. Geschäftsführer